

# Westfälische Gesellschaft für Artenschutz e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Westfälische Gesellschaft für Artenschutz".
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der in ganz Deutschland tätigen Zoologischen Gesellschaft für Arten- und Populationsschutz e.V. (München), insbesondere der vom Allwetterzoo Münster initiierten in-situ Artenschutzprojekte. Dabei setzt er sich für die wesentlichen Belange und Aspekte des Erhaltes der biologischen Vielfalt bzw. des Natur- und Umweltschutzes ein, um so zu einem neuen Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur beizutragen. Der Verein versteht sich als ein auf die Region Westfalen beschränkter regionaler Verband der Zoologischen Gesellschaft für Arten- und Populationsschutz e.V. mit Geschäftsstelle in München, Franz-Senn-Str. 14.
2. Zum Erreichen dieser Ziele sollen andere gemeinnützige Organisationen und Projekte, welche dem Natur- und Artenschutz dienen, in finanzieller, ideeller und nach Möglichkeit materieller Hinsicht durch Weitergabe der vom Verein gesammelten Mittel unterstützt werden.
3. Desweiteren soll durch Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch die Herausgabe einer Informationsbroschüre, der Wert der biologischen Vielfalt für den Menschen und die Notwendigkeit ihres Schutzes dargestellt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Eine Begünstigung Dritter durch satzungsfremde Ausgaben oder verhältnismäßig hohe Vergütungen findet nicht statt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Der Verein ist überparteilich.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein bemüht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Verein bietet juristischen und natürlichen Personen, die den Verein durch regelmäßige oder einmalige Spenden unterstützen, eine Fördermitgliedschaft an. Die Rechte der Fördermitglieder unterscheiden sich von den Rechten der ordentlichen und Ehrenmitglieder.

## §5 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder haben das Recht auf Information und Teilnahme an den Versammlungen, besitzen jedoch kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Organen der Gesellschaft Anträge zu unterbreiten.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Für ordentliche Mitglieder ist die Aufnahme schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, Ausschluß oder Austritt.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
5. Die Streichung der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.
6. Über das Angebot für eine Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch die juristische oder natürliche Person.
7. Im Falle von Einzelspenden entscheidet der Vorstand über die Dauer der Fördermitgliedschaft.
8. Bei regelmäßigen Spenden von juristischen Personen verliert die Fördermitgliedschaft ihre Gültigkeit zu Ende des jeweils gewählten Spendenbeitrag-Zeitraums nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Vorstandes.
9. Bei natürlichen Personen erlischt die Fördermitgliedschaft automatisch mit dem Ausbleiben einer turnusgemäßen Spende.
10. Der Ausschluß erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ziele des Vereins.
11. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluß muß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb des ersten Jahresviertels entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte.
3. Bei einer Fördermitgliedschaft kann der Spendenbeitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich geleistet werden.

## § 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Der Vorstand kann aus besonderem Anlaß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der an der Versammlung teilberechtigten Mitglieder (§5) dies fordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einem Monat – Absendedatum ist entscheidend – einberufen; die Einladung der Tagesordnung ergeht durch schriftliche Benachrichtigung.
5. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von 14 Tagen – Absendedatum ist entscheidend – unter Angabe der Tagesordnung.
6. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit. Zur Stimmabgabe muß ein Mitglied persönlich anwesend sein. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
7. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben wurden.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt und genehmigt
  1. Grundlinien der Tätigkeit des Vereins,
  2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  3. die Kassenführung,
  4. die Entlastung des Vorstandes,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Mitgliedsbeiträge,
  7. Bedingungen für eine Fördermitgliedschaft,
  8. Auslösung des Vereins.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. ER trifft seine Entscheidungen in regelmäßigen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Der 1. Vorsitzende beruft die Organe des Vereins ein und leitet deren Sitzungen. Er handelt für diesen Verein, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.
6. Der 2. Vorsitzende handelt anstelle des 1. Vorsitzenden, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgabe behindert ist, oder wenn er von diesem hierzu beauftragt wird.
7. Der Schriftführer führt über die Sitzungen der Organe Protokoll. Er trägt für die technische Bewältigung des anfallenden Schriftverkehrs Sorge.
8. Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

#### § 12 Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit soll zur Schärfung des Bewusstseins über den Wert der biologischen Vielfalt und die Notwendigkeit ihres Schutzes Aufklärung betreiben.
2. Er dient zur Darstellung der geförderten Projekte der Gesellschaft.

#### § 13 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer bestellt, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich Bericht.

#### § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in geheimer Wahl.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die "Zoologische Gesellschaft für Arten- und Populationsschutz e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Münster, den 10. November 1997